



HVBG

HVBG-Info 15/1994 vom 10.06.1994, S. 1189 - 1194, DOK 312/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für einen Amateurreiter  
bei einem Ritt für fremde Farbe - BSG-Urteil vom 10.03.1994  
- 2 RU 20/93**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für einen Amateurreiter bei  
einem Ritt für fremde Farben;  
hier: BSG-Urteil vom 10.03.1994 - 2 RU 20/93 - (Bestätigung des  
Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 05.05.1993  
- L 3 U 100/92 - vgl. HVBG-INFO 1993, S. 2295-2300)

Das BSG hat mit Urteil vom 10.03.1994 - 2 RU 20/93 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Nimmt ein Rennreiter unmittelbar im Rahmen des Zwecks seines  
eigenen Unternehmens (§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) an einem  
Pferderennen teil, steht er selbst dann nicht wie ein Arbeitnehmer  
unter UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1  
RVO), wenn er das Pferd eines fremden, ebenfalls am Rennsieg  
interessierten Pferdehalters reitet.

Orientierungssatz

Die Angaben des Verletzten bei der Anhörung vor dem SG unterliegen  
der Beweiswürdigung des LSG ebenso wie der des SG. Eine  
Verpflichtung des LSG zur nochmaligen persönlichen Anhörung oder  
zur Mitteilung vor der Entscheidung, welche rechtlichen  
Schlußfolgerungen es aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu  
ziehen beabsichtigt, besteht nicht, wenn die rechtlichen  
Gesichtspunkte bereits Gegenstand des Streites gewesen sind.